

Angelverein Gombeth 1971 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Angelverein Gombeth 1971 ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Gemeinschaft von Personen.

Der Sitz ist in 34582 Borken-Gombeth. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Gerichtsstand ist Fritzlar. VR3699

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 2.1.** Die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch:
 - 2.1.1.** Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
 - 2.1.2.** Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und den Fischbestand.
 - 2.1.3.** Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- 2.2.** Die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesundheitsförderung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
 - 2.2.1.** Fischgewässern, deren Uferzonen und Freizeitgeländen.
 - 2.2.2.** Booten und den dazugehörigen Anlagen.
 - 2.2.3.** Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
 - 2.2.4.** Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- 2.3.** Die Förderung der Jugendarbeit.
- 2.4.** Der Verein setzt sich für die Gesundheitsförderung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- 2.5.** Der Angelverein Gombeth 1971 e.V. mit Sitz in Gombeth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung, sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
- 2.6.** Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7.** Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rassen neutral

§ 3

Mitgliedschaft aktiv/passiv

- 3.1.** Aktives Mitglied des Vereins kann jeder/jede werden, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung, der Vereinsstatuten und der Fischereordnung verpflichtet.
- 3.2.** Unter achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.3.** Förderndes (passiv) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern oder zur Unterstützung der Vereinsziele ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen. Diese Mitglieder werden als passive Mitglieder geführt und haben den Jahresbeitrag für passive Mitglieder zu entrichten. Sie erhalten keine Papiere, welche ihnen die Angelfischerei an den Vereinsgewässern erlaubt.
- 3.4.** Passive Mitglieder haben folgende Rechte:
 - 3.4.1.** Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
 - 3.4.2.** Nutzung von Unterkünften und Heimen an den Vereinsgewässern.
- 3.5.** Die Vereinsmitgliedschaft umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

Aufnahme in den Verein

- 4.1.** Die Vereinsaufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4.2.** Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr, sowie der Jahresmitgliedsbeitrag sofort erhoben (Die Höhe der Beiträge werden von der Versammlung festgelegt).
- 4.3.** Die Jahresbeiträge werden immer im Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- 4.4.** Jedes aktive Mitglied hat festgelegte Arbeitseinsätze zu leisten.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.1.** Freiwilligen Austritt
- 5.2.** Tod eines Mitgliedes
- 5.3.** Ausschluss
- 5.4.** Mit Auflösung des Vereins

§ 6

Austritt / Ausscheiden / Ausschluss aus dem Verein

- 6.1.** Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 6.2.** Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 6.3.** Auf gezahlte Mitgliedsbeiträge von verstorbenen Mitgliedern besteht kein Anrecht der Erbberechtigten.
- 6.4.** Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - 6.4.1.** ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
 - 6.4.2.** sich eines Fischvergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
 - 6.4.3.** innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
 - 6.4.4.** trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist.
 - 6.4.5.** in sonstiger Weise sich unangemessen oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Sanktionen

- 7.1.** Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder und wird dem Mitglied mitgeteilt. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
- 7.1.1.** Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern
 - 7.1.2.** Zahlung von Geldbußen.
 - 7.1.3.** Verweis mit oder ohne Auflage.
 - 7.1.4.** Verwarnung mit oder ohne Auflage.
 - 7.1.5.** Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Entscheidungen des Vorstandes

- 8.1.** Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 9

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder

- 9.1.** Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 9.2.** Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Vereinsrechte, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern und die Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- 9.3.** Die Angelberechtigungskarte und ggf. andere Vereinsdokumente müssen zeitnah zurückgegeben werden.
- 9.4.** Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig zurückgezahlt.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

10.1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- 10.1.1.** die Vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
- 10.1.2.** alle Vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
- 10.1.3.** die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

10.2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Angelfischerei nur:

- 10.2.1.** im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der intern festgelegten Statuten auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der intern festgelegten Statuten auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- 10.2.2.** den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- 10.2.3.** den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- 10.2.4.** Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- 10.2.5.** Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind an den Kassenwart zu entrichten.

§ 11

Der Vorstand

11.1. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt und er besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden	dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer	dem 2. Schriftführer
dem 1. Kassenwart	dem 2. Kassenwart
dem 1. Gewässerwart	dem 2. Gewässerwart
dem 1. Jugendwart	dem 2. Jugendwart

11.2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vertretung des Vereins kann nur durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen, wobei immer einer der Vorsitzenden zugegen sein muss.

11.3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingend gesetzlichen Bestimmungen anderer Organen dieses vorbehalten ist.

11.4. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

11.5. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann durch den verbleibenden Vorstand ein weiteres Mitglied kommissarisch in dies Amt bestimmt werden. Das Amt endet mit der Neuwahl.

§ 12

Kassenführung und Kassenprüfung

- 12.1.** Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenvwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
- 12.2.** Der Kassenvwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch dieses beauftragte Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- 12.3.** Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- 12.4.** Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Kassenprüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenvwartes – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum eine Entlastung nicht erteilt werden kann.
- 12.5.** Für die Entlastung des Vorstandes reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen und der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

- 13.1.** alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.
- 13.2.** während der geheimen Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied / Wahlleiter die Versammlungsleitung. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden.
- 13.3.** Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden zur Entscheidungsfindung.
- 13.4.** Am Ergebnis einer Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- 13.5.** Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 13.6.** Die Jahreshauptsammlung findet jährlich statt.
- 13.7.** Zur Jahreshauptversammlung ist jedes Mitglied persönlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen.
- 13.8.** Jedes stimmberechtigte Mitglied hat die Möglichkeit, seine Stimme bei eigener Abwesenheit vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 13.9.** In Ausnahmefällen kann die Versammlung auch virtuell durchgeführt werden. (z.B. durch Pandemie, Vorgabe Gesetzgeber). Hierzu sind die dann jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

13.10. Die Versammlung hat unter anderem die Aufgabe:

- 13.10.1.** die Jahresberichte des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- 13.10.2.** die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Ersatzbeiträge für nicht geleistete Arbeiten festzusetzen.
- 13.10.3.** den gesamten Vorstand und deren Stellvertreter zu wählen.
- 13.10.4.** Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.
- 13.10.5.** Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Gesamtvorstandsamtsamt im Verein bekleiden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1.** Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- 14.2.** Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 13. (Abschnitte 13.1. bis 13.7.)
- 14.3.** Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 17 zu treffen.

§ 15

Protokoll

15.1. Über alle Haupt- oder Mitgliederversammlungen, Vorstands- oder Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten müssen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, welche vor der Versammlung zu bestimmen sind, zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 16

Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

- 16.1.** Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 16.2.** Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Land Hessen zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 17

Formelle Änderungen / Ergänzungen der Satzung

17.1. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung herbeizuführen.

JUGENDORDNUNG

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem:

1. Jugendwart
2. dessen Stellvertreter.

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung, die vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand abzustimmen ist.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern und Naturverbundenen Mitgliedern anzuleiten, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenprüfer des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.